



Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 05.12.2013

Nr. 46

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

7. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung	556
7. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung	559
Abfallwirtschaftssatzung 2014 (einschl. Anlage 1)	562
Abfallgebührensatzung 2014	596

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

./.

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

7. Änderungssatzung

der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 04.12.2013 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2012 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die anzeigende Person die anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 8 auf den angeschlossenen, selbst bewirtschafteten Grundstücken tatsächlich ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet.“

2. § 5 Abfalltrennung

Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„10. Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte), § 15“

3. § 15 Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

a) Die Überschrift des § 15 wird wie folgt geändert.

Das Wort „Elektronikschrott“ wird durch das Wort „Elektroaltgeräte“ ersetzt.

b) Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

ba) Das Wort „Elektronikschrott“ wird durch das Wort „Elektroaltgeräte“ ersetzt.

bb) Das Wort „Elektrogeräte“ wird durch die Worte „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.

c) Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Elektronikschrott wird“ werden durch die Wörter „Elektroaltgeräte werden“ ersetzt.

d) Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Elektronikschrott ist“ werden durch die Wörter „Elektroaltgeräte sind“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Elektronikschrott kann“ werden durch die Wörter „Elektroaltgeräte können“ ersetzt.

f) Abs. 6 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „wird Elektronikschrott“ werden durch die Wörter „werden Elektroaltgeräte“ ersetzt.

g) Abs. 7 wird wie folgt hinzugefügt:

„(7) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm können dem Landkreis Göttingen auch im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung übergeben werden. Jede Person darf maximal 5 Elektroaltgeräte je Anlieferung abgeben.“

4. § 17 Zugelassene Abfallbehälter

a) Abs. 1 Nr. 3 „Komposttonnen“ wird wie folgt ergänzt:

„40 l Füllraum“

b) Abs. 1 Nr. 4 „Saison-Komposttonnen (Leerung vom 01.04. bis 31.10.)“ wird wie folgt ergänzt:

„60 l Füllraum“

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

7. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 04.12.2013 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 - in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2012 - wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- a) Abs. 2 Nr. 1 „bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne“ wird wie folgt ergänzt:

„Füllraum 40 l 27,23 €.“

- b) Abs. 2 Nr. 2 „bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne“ wird wie folgt ergänzt:

„Füllraum 40 l 54,47 €.“

- c) Abs. 3 Nr. 1 „bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison -Komposttonne“ wird wie folgt ergänzt:

„Füllraum 60 l 23,83 €.“

- d) Abs. 3 Nr. 2 „bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison -Komposttonne“ wird wie folgt ergänzt:

„Füllraum 60 l 47,66 €.“

2. § 5 Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Stoffen

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz-Batterien, Bleiakkumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe A zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm:**

1,50 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe B zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe B zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm:**

2,00 €

3. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe C zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe C zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm:**

2,50 €

4. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,75 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,10 €

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen und sich ergebende Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen sowie redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Artikel III

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung)
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013**

Aufgrund des Artikels II der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 728 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.12.2013) in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld
- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:
 - bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
 - bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallberatung, sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Abfallwiederverwendung, des Recyclings von Abfällen und zur Abfallverwertung im Sinne der §§ 6-11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15-16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Abs. 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagene Genehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis Göttingen schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.
Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis Göttingen kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis Göttingen auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6-16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Göttingen Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Hausmüll vermischt angeliefert werden dürfen, Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis Göttingen dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen, in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.
- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis Göttingen sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieterinnen oder Mieter bzw. Pächterinnen oder Pächter den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer - insbesondere auch Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) - in der jeweils gültigen Fassung - Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeugerinnen oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen oder Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG dem Landkreis Göttingen nach Maßgabe der §§ 6-16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Abs. 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die anzeigende Person die anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 8 auf den angeschlossenen, selbst bewirtschafteten Grundstücken tatsächlich ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet.

- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die bzw. der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Abs. 5 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3-5, 7 oder 8 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 6
 - 2 a. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, § 7
 - 2 b. Altholz aus privaten Haushaltungen, § 7
 3. Kompostierbare Abfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen, § 11
 7. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle aus privaten Haushaltungen, § 13
 9. Altpapier aus privaten Haushaltungen, § 14
 10. Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte), § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.
- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Abs. 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6-16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

§ 6

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Restabfall), soweit sie nicht unter die §§ 7-16 fallen oder nach § 2 Abs. 3-5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 14-tägliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Richtwert nach § 18 Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die vierwöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1-4 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.
- (10) Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen im Sinne von § 8 Abs. 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2-11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7-16 nichts anderes ergibt.

§ 7
Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll wird dreimal jährlich abgefahren oder bis zu dreimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Sperrmüll ist frühestens am Vorabend des Abholtages ab 18:00 Uhr, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 3-11 sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Abs. 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8
Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle, Küchenabfälle sowie Schmutzpapier. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. menschliche und tierische Exkremente sowie tierische Eiweiße (Hygieneartikel, Windeln, Speisereste, rohes Fleisch/Knochen, Tierkörper, Kleintier- bzw. Haustiermist u. ä.). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter bzw. eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind in nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Der Landkreis Göttingen kann die Kennzeichnung der Behälter zur Gebührenkontrolle verlangen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Abs. 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind kompostierbare Abfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Abs. 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Abs. 3 abgeholt.
- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Abs. 1 in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
- (4) Kompostierbarer Abfall wird in der Regel 14-täglich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt pflanzliche Abfälle nativ-organischen Ursprungs anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als pflanzlicher Abfälle nativ-organischen Ursprungs in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen zuzurechnenden Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Abs. 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.

§ 11

Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen

- (1) Haushaltskühlgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Kühlschränke, Kühltruhen sowie Gefrierschränke.
- (2) Haushaltskühlgeräte werden dreimal jährlich abgeholt oder bis zu dreimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Kühlgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Problemabfälle aus privaten Haushaltungen, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises direkt abzugeben. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Abs. 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 aus privaten Haushaltungen werden in Kleinmengen bis zu 25 kg auf der Entsorgungsanlage Deiderode angenommen.

§ 13

Altmetalle aus privaten Haushaltungen

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen.
- (2) Altmetalle werden dreimal jährlich abgeholt oder bis zu dreimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altmetalle sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Abs. 1 Ziffern 1-7 und 9-11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z.B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaltungen versehene Metallbehältnisse sowie Nachtspeicheröfen. Der Entsorgungsweg für Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 14

Altpapier aus privaten Haushaltungen

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung (siehe § 2 Abs. 8).
- (2) Altpapier wird vierwöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 entweder in nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen oder in Bündeln bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je Bündel höchstens 35 kg betragen.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gelten § 6 Abs. 5, 6, 7 und 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.

§ 15

Haushaltselektrogeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen

- (1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen. Hierzu zählen u. a. Haushaltsgroßgeräte (wie z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler), elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
- (2) Elektroaltgeräte werden dreimal jährlich abgefahren oder bis zu dreimal jährlich abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Elektroaltgeräte sind am Abfuhrtag geordnet gemäß § 5 Abs. 2 bereitzustellen. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Haushaltselektrogeräte dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg haben.
- (5) Elektroaltgeräte können dem Landkreis Göttingen auch in den bekannt gegebenen Annahmestellen kostenlos zur Entsorgung übergeben werden.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Elektroaltgeräte im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung beim Landkreis Göttingen. Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Elektroaltgeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm können dem Landkreis Göttingen auch im Rahmen der Schadstoffsammlung zur Entsorgung übergeben werden. Jede Person darf maximal 5 Elektroaltgeräte je Anlieferung abgeben.

§ 16
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen
(Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sowie Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
 - 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum *
 - 80 l Füllraum *
 - 120 l Füllraum *
 - 240 l Füllraum *
 - 770 l Füllraum
 - 1.100 l Füllraum

* Auf Antrag stellt der Landkreis Restabfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter) zur Verfügung, die mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet sind.

2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum
Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.

3. Komposttonnen mit:
 - 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum *
 - 1.100 l Füllraum *

* Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen (Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum*
 - 1.100 l Füllraum*

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Abs. 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

* Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	60 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:	240 l Füllraum
	1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Göttingen unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust und Schäden an Abfallbehältern haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen) und Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Abs. 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis Göttingen.

§ 18
Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall und für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 ausgesprochen wurde.
Bei bewohnten Grundstücken soll als Richtwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner vorhanden sein.
Soweit bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden kompostierbaren Abfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 3 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.
Für private Haushaltungen werden Papiertonnen nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 auf Wunsch bereitgestellt.
- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden Behälter zuordnen sowie die Anzahl der Abfahrten bestimmen.
Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der kompostierbaren Abfälle entsprechend § 8 Abs. 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Abs. 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Abs. 10 keine Anwendung.
- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Abfahrten.
Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Abs. 1 festgelegte Richtwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne für private Haushalte gilt Abs. 1 Satz 5.
Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen werden.
- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohnerin bzw. Bewohner liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Abs. 1 Satz 2 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Abs. 1 Satz 3 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 19
Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Richtwertes nach § 18 Abs. 1 Satz 3 ausreichend sein. § 18 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist eine verantwortliche Grundstückseigentümerin oder ein verantwortlicher Grundstückseigentümer zu benennen, die oder der zugleich Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20
Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis Göttingen kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage durch die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachten stellen.
- (3) Durch den Landkreis Göttingen wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Abs. 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.
- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis Göttingen anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Göttingen Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Abfallentsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.

- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, sind sowohl die oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Abs. 1 S. 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

**§ 24
Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Göttingen über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abholung bereitstehen.

**§ 25
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

**§ 26
Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

**§ 27
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis Göttingen überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Abs. 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Abs. 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Abs. 2 sowie §§ 6-16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Abs. 10 kompostierbare Abfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Restabfälle in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige oder Pflichtiger entgegen § 23 Abs. 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Abs. 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen privaten Haushaltungen und Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen,

Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

10. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Abs. 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Abs. 5 des NKomVG.

**§ 28
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13.12.2006 (einschließlich der Anlage 1) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göttingen

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Abs. 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:

B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
 Holz = Altholzplatz Deiderode (ZDD)
 K = Kompostanlagen
 S = Schadstoffkleinmengensammlung
 T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
 V = vorrangig Verwertung
 R = freiwillige Rücknahmesysteme
 G = Die Abfälle, sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
 J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 NAbfG
 oder
 Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01,** Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-
02 02 03, Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.
02 02 99

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung				Hinweise zur Entsorgung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und feine Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgung-spflicht		Hinweise zur Ent-sorgung
01 03 08	Botschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Botschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X		B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wasche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X		B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Solwasserbohrungen	X			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	bariumhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chromhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		X		K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Läuche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und eisern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X		K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X		T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hele und Heleextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäli-, Zermittlungs- und Abtrennprozessen		X		
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenröde		X		
02 04 02	nichtspezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	Er Verzeih oder Verarbeitung ungeladete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Sperrplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Sperrplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	aromatische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X		K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	geräuchertes Lambsleder		X		
04 01 03*	Entfärbungsschlämme, Kesselrückstände, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereisubstrate	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereisubstrate	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Scheitelsaub, Felzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Zeichnung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachs)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsorgungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	säure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			
05 01 06*	Wässrige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säuretee	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Wasser	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Röhrokolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filterstoffe	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Clentschwelung	X			
05 01 17	Erdumen	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säuretee	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kuhlötkönnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	gasdichtbehaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpétrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Kaliumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	hohe Salze und Lösungen, die Chromat enthalten	X			
06 03 13*	hohe Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	hohe Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	gasdichtbehaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 03*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 03 fallen	X			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	arsenhaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			
06 07 02*	Alkohole aus der Chloroformherstellung	X			
06 07 03*	gasdichtbehaltige Borumflussschlämme	X			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 03*	gefährliche Chloride enthaltende Abfälle	X			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 03*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kohlenbasis aus der Titandioxydherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	Industrieabfall	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X			
06 13 05*	Olen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 03*	wässrige Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			X	
07 02 16*	gefährliche Siloxane enthaltende Abfälle	X			
07 02 17	siloxanhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			X	
07 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufbaumaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	leichte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungsresten und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		5
		4		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen		X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 01*	wässrige Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlaugeisigkeiten und Mutterlaugen	X		
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Autausbaumaterialien	X		
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Enttönung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X		
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackenttönung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackenttönung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X		
08 01 21*	Farb- oder Lackenttönerabfälle	X		
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X		
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X		
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X		
08 03 14*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 15	Druckfarbensschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X		
08 03 16*	Abfälle von Achromaten	X		
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		
08 03 19*	Dispersionen	X		
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X	
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klobstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X		
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klobstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klobstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzöle	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivierlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Druckdrucken-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Festbilder	X			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		X		
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X		B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	X			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlamm	X			
10 01 06*	Schwefelsäure	X			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		X		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X			
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X			
10 02 10	Walzzunder	X			
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodierrot	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 06*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	X			
10 03 09*	schwarze Krätze aus der Zweitschieme	X			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X			
10 03 17*	leuchtige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X			
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsäuren und schwarzen Krätzen	X			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsäuren und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 04	Abfälle aus der thermischen Eisenmetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 04 03*	Galdumarsenat	X			
10 04 04*	Filterstaub	X			
10 04 05*	andere Teichen und Staub	X			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 04 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 08 fallen	X			
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 05 02*	Filterstaub	X			
10 05 04	andere Teichen und Staub	X			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 06 03*	Filterstaub	X			
10 06 04	andere Teichen und Staub	X			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 04	andere Teichen und Staub	X			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teichen und Staub	X			
10 08 06*	Salzsäuren (Erst- und Zwischmelze)	X			
10 08 09	andere Schlacken	X			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X			
10 08 12*	leuchtige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X			
10 08 14	Anodenschrott	X			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 09 10	Schlamm- und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 17 fallen	X		
10 09 19*	Ühäftige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 09 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 19 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Eisenschlacke	X		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzulegenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 09 16	Abfälle aus rissanzulegenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Eisenschlacke	X		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzulegenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 10 16	Abfälle aus rissanzulegenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X		
10 10 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glaszerabfall		X	B
10 11 05	Teilchen und Staub	X		
10 11 06*	Gemengabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X		
10 11 10	Gemengabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X		
10 11 11*	Glasabfall in leeren Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	X		
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 11 fällt		X	B
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X		
10 11 17*	Schlamm- und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 18	Schlamm- und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X		
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 12 05	Schlamm- und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 12 06	verworfene Formen	X		
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X		
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X		
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X		
10 12 13	Schlamm- und Filterkuchen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier nur Schlamm- und Filterkuchen aus der Kalziumsilicat-Produktion oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X		
10 13 07	Schlamm- und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
10 13 12*	leiste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 13 13	leiste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X			
10 13 14	Betonabfälle und Betonerschlämme		X		B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	gedauferhaltige Abfälle aus der Gesteinigung	X			
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X			
11 01 06*	Beizen a. n. g.	X			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X			
11 01 08*	Phosphaterschlämme	X			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X			
11 01 11*	wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 12	wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 16*	gestaltete oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
11 01 18*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				
11 03 01*	geradehaltige Abfälle	X			
11 03 02*	andere Abfälle	X			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	X			
11 05 02	Zinkasche	X			
11 05 03*	leiste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenstaub- und -drehspäne		X		
12 01 02	Eisenstaub und -teile		X		
12 01 03	NF-Metallstaub- und -drehspäne		X		
12 01 04	NF-Metallstaub und -sächen		X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	X			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X		X	B
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	Ölologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferleitung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferleitung	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht	5 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 06, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 08*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bligenöle				
13 04 01*	Bligenöle aus der Binnenschifffahrt	X			
13 04 02*	Bligenöle aus Motorenabgasen	X			
13 04 03*	Bligenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schwämme aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schwämme aus Entlaufschächten	X			
13 05 06*	Öle aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	Wässriges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gasmotoren)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schwämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schwämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schwämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufzugmassen, Wischlücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz			X	
15 01 04	Verpackungen aus Metall			X	
15 01 05	Verbundverpackungen			X	
15 01 06	gemachte Verpackungen			X	
15 01 07	Verpackungen aus Glas			X	B
15 01 08	Verpackungen aus Textilien			X	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerte Druckbehälter	X			R

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altfahrer		X		V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfiler	X			
16 01 08*	quackalberhaltige Bestandteile	X			
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explorative Bauteile (z. B. aus Airbag)	X			
16 01 11*	abgestandene Bremsbeläge	X			
16 01 12*	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsschlagketten	X			
16 01 14*	Eisenschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Eisenschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Eisiggebindehalter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichtsteeinmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		U
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a n g	X			
16 01 23	Abfälle a n g	X			
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entnommene gefährliche Bestandteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entnommene Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	X			
16 04 02*	F-ausrückkörperabfälle	X			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			H
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			H
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			H
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			H
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			H
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transports- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 06*	ölhaltige Abfälle	X			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 07 99	Abfälle a n g	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht	5 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a, n, q	X			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a, n, q	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X		B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		X		B
17 01 02	Ziegel		X		B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X		B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X		B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		X		
17 02 02	Glas		X		B
17 02 03	Kunststoff		X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X		Holz
17 03	Bitumengemische, Kohlenäcker und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenäckerhaltige Bitumengemische		X		B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X		B
17 03 03*	Kohlenäcker und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenäcker oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X		B
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Glasschrot, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Glasschrot mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X		B

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgung- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X		B, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X		B
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X			
17 06 06*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X		B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02*	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X		B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Holzbasis, PCB-haltige Isolierverpackungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X		
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantsabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X		G
18 01 02	Körperleile und Organe, einschließlich Bluteinheit und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Glasverbande, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		X		G
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 01 08 fallen		X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	scharfe Gegenstände mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X		G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		X		G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 18 02 07 fallen		X		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelabschleuerung	X			
19 01 99	Abfälle a.n.g.	X			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidniederschlag, Neutralsation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlamm aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlamm aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Clund Kohlenstaub aus Abwasserprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung	3 Zuordnung		4 Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X		
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X		
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X		
19 04 02*	Filterstäube und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X		
19 04 04	restliche flüssige Abfälle aus dem Tempern	X		
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Festigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		
19 06 04	Gärückstandsschlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X	
19 06 05	Festigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		
19 06 06	Gärückstandsschlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X	
19 08 02	Sandfangrückstände		X	
19 08 03	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X		
19 08 09	Fett- und Ölansammlungen aus Ölabscheidern, die Speiseöl und -fette enthalten	X		
19 08 10*	Fett- und Ölansammlungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Entfärbung und Siebrückstände		X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserenthärtung		X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X		
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X	
19 11	Abfälle aus der Althölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	X		
19 11 02*	Sekretene	X		
19 11 03*	essigige flüssige Abfälle	X		
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X		
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (2) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		Hinweise zur Entsorgung
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		X		
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nichtisenmetalle	X			
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X		
19 12 05	Glas		X		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X		
19 12 08	Textilien		X		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X		B
19 12 10	brennbare Abfälle (Ebensätze aus Abfällen)		X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Metallmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Metallmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X		B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X			
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Papp/Karton		X		V
20 01 02	Glas		X		V, B
20 01 03	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X		
20 01 04	Bekleidung		X		V
20 01 05	Textilien		X		V
20 01 06*	Lösmitte		X		S
20 01 07*	Säuren		X		S
20 01 08*	Laugen		X		S
20 01 09*	Photochemikalien		X		S
20 01 10*	Pestizide		X		S
20 01 11*	Leuchtstoffröhren und andere gasdichtbehaltige Abfälle		X		S
20 01 12*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlwasserstoffe enthalten		X		V
20 01 13	Spezial- und -reste		X		V
20 01 14*	Eie und Fette mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 13 fallen		X		S
20 01 15*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 16	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 15 fallen	X			
20 01 17*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X		S
20 01 18	Reinigungsmittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 17 fallen		X		S
20 01 19*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
20 01 20	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 19 fallen		X		R, S
20 01 21*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X		R
20 01 22	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 21 fallen		X		R
20 01 23*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 22 fallen		X		R
20 01 24	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 22 und 20 01 23 fallen		X		R
20 01 25*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		Holz
20 01 26	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 25 fällt		X		V
20 01 27	Kunststoffe		X		V
20 01 28	Metalle		X		V
20 01 29	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X		
20 01 30	sonstige Fraktionen a. n. g.		X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X		K
20 02 02	Böden und Steine		X		B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		
20 03 02	Marktabfälle		X		
20 03 03	Straßenkehricht		X		
20 03 04	Fäkalchlamm		X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung 2014 (KT-Beschluss v. 04.12.2013)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (2) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalkreinigung		X		
20 03 07	Sperrmul		X		V
20 03 99	Siedungsabfälle a. n. g.		X		

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft
für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung)
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013**

Aufgrund des Artikels II der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.12.2006, S. 759 ff) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 04.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 05.12.2013) in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Göttingen zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS).
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in Breitenberg und Dransfeld

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	45,39 €
- Füllraum	60 l	68,09 €
- Füllraum	80 l	90,79 €
- Füllraum	120 l	136,19 €
- Füllraum	240 l	272,38 €
- Füllraum	770 l	873,91 €
- Füllraum	1.100 l	1.248,44 €

2. Bei vierwöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	22,69 €
- Füllraum	60 l	34,04 €
- Füllraum	770 l	436,95 €
- Füllraum	1.100 l	624,22 €

Abfallgebührensatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

3. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	90,79 €
- Füllraum	60 l	136,19 €
- Füllraum	80 l	181,59 €
- Füllraum	120 l	272,38 €
- Füllraum	240 l	544,77 €
- Füllraum	770 l	1.747,82 €
- Füllraum	1.100 l	2.496,89 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	3.495,64 €
- Füllraum	1.100 l	4.993,78 €

- (2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Abfahrten bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	27,23 €
- Füllraum	60 l	40,85 €
- Füllraum	80 l	54,47 €
- Füllraum	120 l	81,71 €
- Füllraum	240 l	163,43 €
- Füllraum	770 l	524,34 €
- Füllraum	1.100 l	749,06 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	54,47 €
- Füllraum	60 l	81,71 €
- Füllraum	80 l	108,95 €
- Füllraum	120 l	163,43 €
- Füllraum	240 l	326,86 €
- Füllraum	770 l	1.048,69 €
- Füllraum	1.100 l	1.498,13 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

1. Bei 14-täglicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	23,83 €
- Füllraum	80 l	31,77 €
- Füllraum	120 l	47,66 €
- Füllraum	240 l	95,33 €
- Füllraum	770 l	305,86 €
- Füllraum	1.100 l	436,95 €

2. Bei wöchentlicher Abfuhr beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne

- Füllraum	60 l	47,66 €
- Füllraum	80 l	63,55 €
- Füllraum	120 l	95,33 €
- Füllraum	240 l	190,67 €
- Füllraum	770 l	611,73 €
- Füllraum	1.100 l	873,91 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Abfallgebührensatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 wird eine Benutzungsgebühr für Verwertungsleistungen für private Haushaltungen für die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a + b, 4, 6, 7, 8, 9, 10 der Abfallwirtschaftssatzung (Haushaltsgebühr) in Höhe von jährlich **32,80 €** je Haushalt erhoben.
Als privater Haushalt im Sinne der Satzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Wohnzwecken dienende Einheit (Wohnung) bilden und von Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung genutzt werden. Dies gilt auch für Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Gebäude.
- (6) Neben der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 wird für jeden zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je
- Restabfallbehälter ohne Schwerkraftschloss **5,00 €**
 - Restabfallbehälter mit Schwerkraftschloss **9,00 €**
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen 60 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,50 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **2,50 €**
- (8) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken eines nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils
- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
 - die Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken
- Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.
- Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang
- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum **7,50 €**
 - bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum **15,00 €**
 - bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum **30,00 €**
 - beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern **7,50 €**
 - bei Änderung des Leerungsintervalls durch Bekleben mit Gebührenmarken **7,50 €**
- Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührstatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.
- Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung trifft.

Abfallgebührensatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

(9) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	157,44 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	210,66 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	78,72 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	105,33 €
c) bei vierwöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	39,36 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	52,67 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	179,86 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,12 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	89,93 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	115,56 €

3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	104,92 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	134,82 €
b) bei 14-täglicher Abfuhr	
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	52,46 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	67,41 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(10) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **201,88 €**

Abfallgebührensatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

- (11) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 7 (Sperrmüll und Altholz), 13 Abs. 6 (Altmittel) oder 15 Abs. 6 (Elektronikschrott) der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	119,97 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmittel	67,31 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektronikschrott	67,31 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens

193,72 € je Anforderung (Antrag)

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen als Abfall zur Beseitigung (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

252,03 €/1.000 kg
25,00 €

je Anlieferung mindestens

Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von kompostierbaren Abfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie der Kleinanlieferstation auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für

1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe (Abfallschlüssel nach AVV: 200201 und 200138)
je Anlieferung mindestens

36,90 € /1.000 kg
5,00 €

2. Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht Nr. 1 (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 150103, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
je Anlieferung mindestens

66,42 €/1.000 kg
10,00 €

- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (4) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per elektronik-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|--|------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) | 25,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (<u>hier:</u> Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt) | 60,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
| Diese Gebühr gilt auch für Altfenster aus Kunststoff. | |
| 5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen,
welches einer ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist | 60,00 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

Abfallgebührensatzung 2014 (KT-Beschluss vom 04.12.2013)

1. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Kfz - Batterien, Bleiakkumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,50 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Bremssflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

3. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe C zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe C zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,50 €

4. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe D zuzuordnen:

Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,75 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührengruppe E zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,10 €

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 19,30 € je Veranlagungstall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | | |
|--|------------|---------|
| | | 5,00 € |
| | mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden
- | | | |
|--|--|----------|
| | | 100,00 € |
|--|--|----------|
- Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
2. Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
- | | | |
|-----------------------------------|-----------------------|----------|
| Entsorgungsanlage Deiderode, | | |
| Entsorgungsanlage Deponieklasse I | je angefangene Stunde | 100,00 € |
| und Kompostanlage | mindestens | 175,00 € |
3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben:
- | | | |
|--|--|--------|
| | | 7,00 € |
|--|--|--------|
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die Verwalterin oder den Verwalter gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.

- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Abs. 10 und 6 Abs. 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben als Gesamtschuldner.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme veranlasst oder verursacht hat. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 4 sind gesamtschuldnerisch die Benutzerin oder der Benutzer sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Abs. 11 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Abs. 7, 13 Abs. 6 oder 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung beantragt hat.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 5 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der Antrag auf Anschluss des Grundstücks eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist. Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Abs. 5 wird mit dem ersten Tag des folgenden Monats wirksam, in dem der Antrag auf Änderung eingeht, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt ist.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 8 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 entsteht mit Benutzung der Waage.

- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 9 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 10 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 11 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

- (1) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind oder wenn Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Abs. 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Abs. 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Abs. 7 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Abs. 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohnerinnen und Bewohner) gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft für den Landkreis Göttingen (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Göttingen, den 04.12.2013

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter